S 23 U 10/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 10/18
Datum	23.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 87/21
Datum	22.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin, die Witwe des verstorbenen Versicherten, begehrt die Feststellung, dass bei dem Versicherten eine BK 4105 bestanden hat sowie die GewÃ¤hrung von Geldleistungen als Sonderrechtsnachfolgerin (Â§ 56 SGB I).

Mit Bescheid vom 09.10.2017 lehnte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Leistungen im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge gemÃ¤Ã Â§ 56 SGB I ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes der KlÃ¤gerin am XX.XX.1992 noch kein Verfahren zur Feststellung von GeldleistungsansprÃ¼chen desselben anhÃ¤ngig gewesen sei, weshalb der Anspruch auf Geldleistungen im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge mit dem Tod des Berechtigten nach Â§ 59 SGB I erloschen sei.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤gervertreter geltend,

dass sich die Beklagte nicht auf eine verspÃ¤tete Anmeldung des Anspruchs (durch E-Mail des Sohnes der KlÃ¤gerin vom 13.07.2015) berufen kÃ¶nne, sondern sie es sich zurechnen lassen mÃ¼sse, wenn ein Arzt eine Berufskrankheit nicht rechtzeitig melde.

Den Widerspruch des KlÃ¤gervertreters wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2017 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wiederholte die Beklagte ihre BegrÃ¼ndung aus dem angefochtenen Bescheid und fÃ¼hrte ergÃ¤nzend aus, dass eine versÃ¤umte Ã¤rztliche Verdachtsanzeige ihr nicht angelastet werden kÃ¶nne, zumal davon auszugehen sei, dass zum damaligen Zeitpunkt kein begrÃ¼ndeter Verdacht auf ein Pleuramesotheliom bestanden habe und deshalb eine Meldung nicht erfolgt sei.

Der KlÃ¤gervertreter hat am 12.01.2018 Klage zum Sozialgericht Frankfurt erhoben.Â

Der KlÃ¤gervertreter macht â□□ wie bereits im Widerspruchsverfahren â□□ mit der Klage die GewÃ¤hrung von Geldleistungen im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge nach Â§ 56 SGB I aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend.

Der KlÃ¤gervertreter beantragt wÃ¶rtlich,
unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 09.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2017 die Beklagte zu verurteilen, die BK Nr. 4105 des verstorbenen Ehemannes der KlÃ¤gerin anzuerkennen und zu entschÃ¤digen, insbesondere in Form der Lebenszeitleistungen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt ihre Rechtsauffassung fÃ¼r zutreffend.

Das Gericht hat im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen die Verwaltungsakten der Beklagten zu dem Rechtsstreit beigezogen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung war.Â

Im Rechtsstreit der KlÃ¤gerin, der beim erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen S 23 U 151/17 gefÃ¼hrt wird, begehrt diese die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen nach Â§ 63 SGB VII.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Soweit die Klage auf AbÃ¤nderung der angefochtenen Entscheidung der Beklagten und GewÃ¤hrung von Geldleistungen im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge gerichtet ist, ist sie als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) statthaft und zulÃ¤ssig. Soweit die Klage auf die (behÃ¶rdliche)

Feststellung der BK Nr. 4105 bei dem verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin gerichtet ist, ist sie unzulÃ¤ssig. Es kann hierbei dahinstehen, ob es der KlÃ¤gerin bereits an der Klagebefugnis fehlt; jedenfalls aber besteht fÃ¼r diese Klage kein RechtschutzbedÃ¼rfnis, weil die klagegegenstÃ¤ndliche Entscheidung der Beklagten (Â§ 95 SGG) keine Regelung zur BK 4105 des verstorbenen Versicherten getroffen hat, sondern die Ablehnung des geltend gemachten Leistungsanspruchs wegen des gesetzlichen Leistungsausschlusses des Â§ 59 SGB I erfolgt ist. Ohne dass es hierauf noch ankÃ¤me, sei dennoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Frage, ob bei dem Verstorbenen eine BK 4105 vorlag, inzident in dem Rechtsstreit S 23 U 151/17 zu prÃ¼fen ist (war).

Die zulÃ¤ssige Klage fÃ¼hrt in der Sache nicht zum Erfolg. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die begehrten Geldleistungen als Sonderrechtsnachfolgerin nach Â§ 56 SGB I, weil etwaige AnsprÃ¼che nach Â§ 59 SGB I mit dem Tod des Berechtigten erloschen sind. Das Gericht folgt der BegrÃ¼ndung des Bescheids vom 09.10.2017 und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 136 Abs. 3 SGG).

Was den geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch betrifft, geht â□□ abgesehen vom fehlenden Nachweis Ã¤rztlicher VersÃ¤umnisse insoweit â□□ der diesbezÃ¼gliche Vortrag des KlÃ¤gervertreters schon deshalb ins Leere, weil bei dem Versicherten kein Mesotheliom vorlag und deshalb auch kein Verdacht auf das Vorliegen der BK 4105 bestand. Insoweit wird auf die gerichtliche Entscheidung vom heutigen Tag in dem Rechtsstreit S 23 U 151/17 Bezug genommen.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus Â§Â§ 105 Abs. 2, 143, 144 SGG.

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024